

Merkmale: Errichtung einer Abflusslosen Sammelgrube

I. Grundsätze:

Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261, Stand ab Dezember 2002) entsprechen, dürfen nicht weiter genutzt werden und sind entsprechend anzupassen. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden. In diesem Fall wäre eine abflusslose Sammelgrube zu errichten. Insbesondere bei Wochenend- oder Ferienhäusern, die unterdurchschnittlich genutzt werden, könnte eine abflusslose Sammelgrube ausnahmsweise zugelassen werden. Durch die sporadische Nutzung fällt zu wenig und zu unregelmäßig Abwasser an, um eine ausreichende biologische Reinigungsleistung der Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für Sammelgruben mit einem Fassungsvermögen bis zu 10 m³. Für größere Sammelgruben ist ein Bauantrag beim Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu stellen.

II. Verfahren:

Das Abfahren des Inhalts einer abflusslosen Sammelgrube obliegt der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt. Aus diesem Grund bedarf die Errichtung einer abflusslosen Grube der Zustimmung der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan mit Markierung des geplanten Standortes der abflusslosen Sammelgrube
- Angabe über die Art der Nutzung des Gebäudes (Wochenend- / Ferienhaus, Jagdhütte o. ä.)
- Angabe über die Anzahl der Benutzer des Gebäudes
- Nachweis über die verbrauchten Wassermengen der letzten drei Jahre
- Angabe, ob auf dem Grundstück ein Stromanschluss und Frischwasserversorgung vorhanden sind
- Technische Unterlagen über den Baukörper (Zulassung, Art der Grube, Fassungsvermögen, Material etc.).

Liegt die Zustimmung der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt vor, ist die abflusslose Sammelgrube innerhalb von 4 Monaten zu errichten. Die Wasserdichtheit der Anlage ist nachzuweisen. Nach Fertigstellung der abflusslosen Sammelgrube ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu informieren, damit eine Abnahme erfolgen kann.

III. Hinweise:

1. Abflusslose Sammelgruben müssen den in DIN 1986-100 sowie DIN EN 12566-1 genannten Anforderungen entsprechen.
2. Sie haben die Kosten für die Abfuhr zu tragen.